

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

Stand: 23.01.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	22.11.2023		
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	24.11.2023		
3	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.11.2023		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.10.2023		
5	NLStbV – Geschäftsbereich Verden	23.11.2023		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.10.2023		
7	EWE NETZ GmbH	23.10.2023		
8	Avacon Netz GmbH	26.10.2023		
9			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	30.10.2023
10			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	15.11.2023
11			Landesforsten Niedersachsen	13.11.2023
12			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	23.11.2023
13			Vodafone Deutschland GmbH	15.11.2023
14			Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände - Wümme	07.11.2023
15			Industrie- und Handelskammer Stade	21.10.2023
16			Agentur für Arbeit	23.10.2023
17			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	20.10.2023

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1	<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u>	(22.11.2023)	<u>Stellungnahme zu Nr. 1</u>
	Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: <u>Regionalplanerische Stellungnahme:</u> Das RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) weist Lauenbrück als Grundzentrum aus. Gewerbliche Entwicklung ist laut des LROPs auf die Zentralen Orte und auf Gebiete mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren. Die Planänderungsfläche ist im Zeichnerischen Teil des aktuellen RROPs teils als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials“ ausgewiesen, teils ist keine Darstellungen enthalten. Da sich in dem Gebiet bereits Gewerbebetriebe angesiedelt haben und Erweiterungen bestehender Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Flächen haben, bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegenüber der Planänderung.		<u>Regionalplanerische Stellungnahme:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass Kompensationsflächen für den B-Plan Nr. 19 Biogasanlage Lauenbrück und den B-Plan Nr. 20 Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück, sowie solche für anderweitige bisherige Baugenehmigungen auf der Fläche des Plangebietes bei der Planung zu berücksichtigen und bei Überplanung zu kompensieren sind. Die gilt unabhängig davon, ob die Flächen bereits hergestellt sind. Die Biotoptypenkartierung ist ebenfalls so anzupassen, dass an solchen Stellen die planungsrechtlich vorhandenen Biotoptypen eingetragen werden, auch wenn diese nicht so vorhanden sind. Die im Westen befindliche Baumstrauchhecke befindet sich innerhalb des B-Planes Nr. 20, der 2016 seine Rechtsgültigkeit erlangt hat. Bei ordnungsgemäßer Anpflanzung müsste die Baumstrauchhecke nun sechs Jahre alt sein und sollte daher nicht mehr als neuangelegte Feldhecke kartiert werden.

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Obstwiese (16 Einzelbäume) die 2010 als Kompensationsfläche für ein Bauvorhaben angelegt wurde, ich bitte um Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Lebensraums spätestens auf B-Planebene.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“ der Gemeinde Lauenbrück. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

ANREGUNGEN

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Eine Stellungnahme ist erst nach Vorlage und Auswertung der beauftragten Gutachten möglich.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Die Anregung betrifft den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“ der Gemeinde Lauenbrück in dem ein Gutachten zum Immissionsschutz erstellt wird. Auf Ebene des F-Planes kann auf ein Gutachten verzichtet werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“ der Gemeinde Lauenbrück sowie dessen Durchführung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der „Burghard-von-der-Wehl-Straße“ zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen momentan nicht vor.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (24.11.2023)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung

Stellungnahme zu Nr. 2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise sind in den nachfolgenden Planungebenen und der Durchführung zu beachten. Auf Ebene des F-Planes werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

***Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst (06.11.2023)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Die Anregungen des LGLN werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, parallel im nachfolgenden Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Lauenbrück.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kamgmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (24.10.2023)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstwirtschaftlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Lauenbrück geschaffen werden.

Das Plangebiet ist derzeit z.T. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerland-wirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungs-sperrklausel (1a (2) BauGB).

Wir weisen daraufhin, dass sich innerhalb des Mindestbeurteilungsgebietes landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen befinden. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen ((Geruch, Lärm, Staub) aus. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionsschutzkonflikten. Wir begrüßen daher den Hinweis, dass ein Geruchsgutachten im weiteren Verlauf der Planungen in Auftrag gegeben wird.

Stellungnahme zu Nr. 4

Ziel der Planung der Samtgemeinde ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der ansässigen Betriebe zu schaffen und den Gewerbestandort von Lauenbrück zu stärken. Mit der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Ergänzung geschaffen werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen, der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung, nahe der Bundesstraße bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Insofern werden bisher landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und der Gewerbeentwicklung hier Vorrang eingeräumt. Die Erreichbarkeit angrenzender Nutzflächen bleibt gewährleistet.

Die Hinweise zu den Kompensationsflächen und den ortsüblich auftretenden Immissionen betreffen den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme geschrieben, berücksichtigt, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken.

Wir bitten Sie daher folgenden Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben mit aufzunehmen:

Ortsüblich auftretende andwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Dies bezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 NLStbV – Geschäftsbereich Verden (23.11.2023)

Stellungnahme:

von der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Entlang der Bundesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.
2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.

Zu 1 und 2

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“ der Gemeinde Lauenbrück. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

3. Die bestehende verkehrliche Erschließung über die Gemeindestraße „Burghard-von-der-Wehl-Straße“ von und zur Bundesstraße 75 befindet sich außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der B 75 mit einer festgesetzten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, daher sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach sind entsprechende Abbiegestreifen zu planen und umzusetzen. Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung des Gewerbegebietes zur Bundesstraße 75 ist zur Prüfung im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit für den Knotenpunkt B 75 / Gemeindestraße „Burghard-von-der-Wehl-Straße“ in Abschnitt 440 bei Station 0.617 im Zuge der B 75 nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2040 vorzusehen.
4. Sollte nach Vorlage der v. g. verkehrstechnischen Untersuchung ein Um- oder Ausbau des v. g. Knotenpunktes erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen mit der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung, einvernehmlich abzustimmen. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 3 - 6

Die Haupteerschließung des Gewerbegebietes von der B-75 erfolgt weiterhin über die Abbiegespuren der B-75 im Kreuzungsbereich der Straßen Richtung Rehr und Lauenbrück. Von der Kreisstraße Richtung Lauenbrück wird das Gewerbegebiet über die Gemeindestraße „Burghard-von-der-Wehl-Straße“ erschlossen. Dahingehend besteht auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine gesicherte und gut ausgebaute Erschließung im Bereich der Bundesstraße. Ob und in wie weit die angesprochene Anbindung der Gemeindestraße zur Bundesstraße einer Überplanung bedarf, ist nicht Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet bereits großflächig überplante Bereiche. Für die geplanten Erweiterungen der vorhandenen Betriebe wird sich das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich erhöhen, sodass auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf eine verkehrstechnische Untersuchung verzichtet wird.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Bundesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

5. Vor Bauausführung der baulichen Maßnahmen im Zuge der B 75 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden.
6. Bei der Planung des o. g. Knotenpunkts sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ im gesamten Planungsbereich und beidseitig der Straße zu berücksichtigen. Ein entsprechender Prüfbericht ist der hiesigen Straßenbauverwaltung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.
7. In dem Einmündungsbereich zur B 75 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m/200 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sich behindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung in die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Zu 7 - 9

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stemmer Berg“ der Gemeinde Lauenbrück. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- ### Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Anlagen

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Deutschen Telekom GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 16

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel
--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7	<u>EWE Netz GmbH</u>	(23.10.2023)	<u>Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 7</u>
	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.		Die Anregungen der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> abrufen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

8 Avacon Netz GmbH

(26.10.2023)

Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.
Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlagen: Schutzanweisungen

Stellungnahmen ohne Anregungen

Stellungnahme zu Nr. 8

Innerhalb der Gemeindestraße liegt eine Leitung der Avacon Netz GmbH. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise sind in den nachfolgenden Planungebenen und der Durchführung zu beachten. Auf Ebene des F-Planes werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen der Avacon Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme geschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 - 17

Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.